

# Satzung Diözesanverband Sankt Georg im Erzbistum Hamburg e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am	06.05.2015		
Geändert auf der Mitgliederversammlung am	19.01.2016,	Eintragung Amtsgericht Hamburg am	31.03.16
Geändert auf der Mitgliederversammlung am	30.05.2016,	Eintragung Amtsgericht Hamburg am	31.01.18
Geändert auf der Mitgliederversammlung am	30.11.2022		

## 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Diözesanverband Sankt Georg im Erzbistum Hamburg“ mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.).
- 1.2 Er hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen (VR 15264).
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2 Wesen und Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung. Der Verein hat als Ziel die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der „Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), Diözesanverband Hamburg“. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung von Kinder- und Jugendfreizeiten im Rahmen der Erlebnispädagogik verwirklicht. Dies geschieht durch Bereitstellung von Geräten und Materialien zur pfadfinderspezifischen Gruppenarbeit. Jugendprojektarbeiten werden im Rahmen der satzungsmäßigen Förderungswürdigkeit unterstützt. Zur Verwirklichung dieser Ziele hat der Verein weiterhin die Aufgabe, die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte zu leisten.
- 2.2 Der Verein ist Rechtsträger aller Diözesaneinrichtungen der DPSG im Diözesanverband Hamburg. Der Verein ist nicht Rechtsträger der Bezirke oder Stämme der DPSG im Diözesanverband Hamburg oder deren Einrichtungen.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 2.5 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 2.6 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- 2.7 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.
- 2.8 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 2.9 Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

- 2.10 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

### 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jedes volljährige Mitglied der DPSG werden.
- 3.2 Aufnahme in den Verein: Vorschlagsberechtigt für die Aufnahme als Mitglied sind die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung der DPSG im Diözesanverband Hamburg. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Wahl der Diözesanversammlung der DPSG im Diözesanverband Hamburg. Die Aufnahme wird wirksam mit der Annahme der Wahl durch den/die Gewählte(n). Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 3.3 Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes der DPSG im Diözesanverband Hamburg sind für die Dauer ihrer Amtszeit geborene Mitglieder des Vereines.
- 3.4 Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet sich für die Belange des Vereines einzusetzen.
- 3.4.1 Sollte ein Vereinsmitglied an zwei aufeinander folgenden beschlussfähigen Mitgliederversammlungen nicht teilnehmen, so gilt dessen Mitgliedschaft ab der nächsten Mitgliederversammlung als ruhend. Außerdem kann ein Vereinsmitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand erklären, dass seine Mitgliedschaft ab sofort ruht. Außer der in 6.3.2 bestimmten Regelung bleiben der Status, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds, dessen Mitgliedschaft ruht, unberührt.
- 3.4.2 Eine ruhende Mitgliedschaft kann nur durch die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung beendet werden. Die Mitgliedschaft gilt ab dieser Mitgliederversammlung als nicht mehr ruhend.
- 3.5 Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.
- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Tod;
  - b) durch Ausscheiden aus der DPSG;
  - c) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.
  - d) für Mitglieder nach 3.2 durch Ablauf der dreijährigen Wahlperiode; diese endet bei der ersten beschlussfähigen Diözesanversammlung der DPSG im Diözesanverband Hamburg nach Ablauf von mindestens 30 Monaten. Sollte es nach Ablauf von 30 Monaten in einem oder mehreren aufeinander folgende Jahr/en keine beschlussfähige Diözesanversammlung der DPSG im Diözesanverband Hamburg geben, verlängert sich die Wahlperiode bis zur nächsten beschlussfähigen Diözesanversammlung der DPSG im Diözesanverband Hamburg automatisch.  
Eine Wiederwahl ist möglich.
  - e) für Mitglieder nach 3.3 durch Ende ihrer Amtszeit;

### 4 Organe des Vereins

- 4.1 Organe des Vereins sind:
- 4.1.1 der Vorstand,
  - 4.1.2 die Mitgliederversammlung.
- 4.2 Beschlüsse der Organe des Vereins bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

- 4.3 Die Organe tagen entweder physisch oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung zur jeweiligen Sitzung festgelegt.
- 4.4 Für die Online-Teilnahme an Versammlungen der Organe ist es erforderlich, dass
- die Einladung die digitale Durchführung beschreibt,
  - die Identifikation sämtlicher in diesem Verfahren teilnehmenden Mitglieder der Versammlung zweifelsfrei erfolgen kann,
  - nur stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen können und
  - die Möglichkeit besteht, in nicht-öffentlicher Sitzung zu tagen.

## 5 Der Vorstand

- 5.1 Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- 5.1.1 Die Mitglieder des Diözesanvorstands der DPSG im Diözesanverband Hamburg gehören dem Vorstand als geborene und gleichberechtigte Mitglieder an.
- 5.1.2 Mindestens eines, maximal zwei weitere Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte der Mitglieder in den Vorstand gewählt.
- 5.1.3 Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder nach 5.1.2 endet mit der Mitgliederversammlung im 3. Jahr nach der Wahl, nicht jedoch vor Ablauf von 30 Monaten. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.2.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die Vorstandsmitglieder jeweils einzeln vertreten.
- 5.3 Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
- 5.3.1 die Leitung des Vereins und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse,
- 5.3.2 die Geschäftsführung,
- 5.3.3 die ordnungsgemäße Führung der Bücher, die er mindestens jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen prüfen lassen muss,
- 5.3.4 die Vorlage des Prüfungsberichts gegenüber der Mitgliederversammlung.
- 5.4 Der Vorstand kann sich zur Geschäftsführung, zur Führung der Bücher und zur Verwaltung des Vereinsvermögens eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin bedienen. Der Vorstand regelt Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.
- 5.5 Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 5.6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereines es unter Angabe von Gründen verlangen.
- 6.2 Der Mitgliederversammlung obliegt:
- 6.2.1 Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereines im abgelaufenen Geschäftsjahr,
- 6.2.2 die Entgegennahme des Rechnungsprüfberichtes,

- 6.2.3 die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- 6.2.4 die Wahl der Vorstandsmitglieder nach 5.1.2,
- 6.2.5 die Wahl zweier Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach erfolgter Kassenprüfung, die Behandlung weiterer vorgelegter Beratungsgegenstände.
- 6.2.6 Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge müssen 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der (physisch oder virtuell) anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist.
- 6.2.7 die Wahl von 2 Delegierten für die Diözesanversammlung der DPSG im Diözesanverband Hamburg für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach erfolgter Diözesanversammlung. Die Delegierten geben der Diözesanversammlung der DPSG im Diözesanverband Hamburg gemeinsam mit dem Vorstand den Bericht des Rechtsträgers über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 6.3.1 Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen und durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
- 6.3.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder (davon mindestens ein Vorstandsmitglied) anwesend sind. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach 3.4.1 ruht, nicht mitgezählt.
- 6.3.3 Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist sie unter der gleichen Tagesordnung wiederholt einzuberufen. Die wegen Beschlussunfähigkeit vertagte Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn mit einer Frist von einer Woche eingeladen wurde.
- 6.4 Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, dass von einem Vorstandsmitglied und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. In der Anwesenheitsliste sind die Mitglieder zu kennzeichnen, deren Mitgliedschaft zurzeit ruht. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben und der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## 7 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines

- 7.1 Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines obliegt der Mitgliederversammlung.
- 7.2 Den Antrag können der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereines stellen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 7.3 Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung und mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereins.
- 7.4 Der Beschluss über eine Veränderung des Vereinsziels (§ 2 Wesen und Zweck) bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins, sowie der Zustimmung der Diözesanversammlung der DPSG Hamburg.
- 7.5 Der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung des Vereines. Der Verein kann sich nicht auflösen, solange im Gebiet des Diözesanverbands Hamburg noch Stämme bestehen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereines wird nur wirksam, wenn die Diözesanversammlung der DPSG im Diözesanverband Hamburg oder der Bundesvorstand der DPSG nicht innerhalb von sechs Monaten Einspruch erhebt.

## 8 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesamt Sankt Georg e.V. bzw. bei dessen Nichtbestehen an den Bundesverband der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziffer 2.1 dieser Satzung zu verwenden hat.

## 9 Sonstige Bestimmungen

- 9.1 An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Mitglieder der DPSG im Diözesanverband Hamburg als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen. Eine Einladung oder förmliche Bekanntgabe der Versammlungstermine an die Mitglieder der DPSG im Diözesanverband Hamburg ist nicht erforderlich. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das ist insbesondere bei Personalfragen und Finanzfragen der Fall. In anderen Fällen kann sie ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die Gremien in nichtöffentlicher Sitzung.